

**Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales**

**Bekanntmachung  
einer bindenden Festsetzung  
von Entgelten, Urlaub  
und sonstigen Vertragsbedingungen  
für Lederwaren für in Heimarbeit Beschäftigte**

Vom 9. September 2008

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Lederwaren die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der die beteiligten Länder und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt haben.

**Bindende Festsetzung**

I.

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung hat folgenden Geltungsbereich:

sachlich: die bindende Festsetzung gilt für alle Betriebe, die Waren (auch Vorprodukte) aus Leder, aus Kunststoffen – gleich ob starr oder flexibel, beschichtet oder mehrschichtig aus beschichteten und unbeschichteten Geweben, Gewirken oder Gestrickten, Vliesen aus Pappen, Vulkanfaser sowie aus Bast, Stroh oder anderen geeigneten Materialien herstellen bzw. reparieren, insbesondere Täschner-, Feinsattler- und Sattlerwaren, Reiseartikel und Koffer aller Art, Etais, Kulturtaschen und Einkaufsbeutel, auch Tragetaschen für Zeitungen und Anzeigenblätter sowie Zeltbeutel aus Baumwolltuch, genäht aus zugeschnittenen Taschenteilen, Sport- und Jagdausrüstungsartikel sowie sonstige Ausrüstungsartikel aller Art, Reitartikel und Tiergeschirre, Rucksäcke, Gamaschen, Schonbezüge, Arbeiterschutzartikel, Gürtel, Beriemungen aller Art – auch Flechtriemen, Schnürriemen, Peitschenriemen – Uhrarmbänder, Lederknöpfe, Hosenträgergarnituren aus Leder und verwandte Artikel, Behälter und Auskleidungen aller Art, tiefgezogene Formteile, Planen, Bespannungen, Zelte, Traglufthallen, Schichtstoff-Formate – Zuschnitte und Stanzteile, Profile und Profilrahmen –; ferner für Schärfereien, Flechteereien, Präge- und Pressereibetriebe. Unter diese bindende Festsetzung fallen auch die Herstellung von Lederhandschuhen und Betriebsabteilungen in fachfremden Betrieben, jedoch nicht solche, in denen zurzeit eine andere bindende Festsetzung gilt oder nachwirkt.

Diese bindende Festsetzung gilt nicht:

- a) für die Schuh- und Treibriemenindustrie,
- b) für Hersteller von Flechtriemen, Lederschuhriemen und Einfassbändern für die eigene Fabrikation in Betrieben, die überwiegend Schuhe und Schuhteile herstellen.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.

räumlich: für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2

Entgeltregelung

(1) Das für die Entgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt beträgt:

- a) für einfache Tätigkeiten und Tätigkeiten, die nach kurzer Anlernzeit von 2 bis 6 Wochen verrichtet werden können, zum Beispiel Produktreinigung, Abschneiden von Fäden, Entsorgung von Verpackungen, Verpackungsarbeiten, Einlegen von Musterzetteln, Etikettieren, färben, kaschieren, nachstanzen, prägen von einfachen Kleinteilen, Futternährarbeiten und einfache Montagearbeiten

ab 1. Oktober 2008 7,85 €

ab 1. September 2009 8,09 €

- b) für Tätigkeiten, für die gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder mehrjährigen Praxis entsprechen, zum Beispiel das Bedienen und Einstellen von einfachen Produkteinrichtungen mit Sichtkontrolle, schwierige Nährarbeiten (Steppen von Ziernähten), selbständige Durchführung einfacher Kommissionierarbeiten, Anfertigung einfacher technischer Skizzen mit dazugehörigen einfachen Berechnungen nach Vorlage, Nährarbeiten/Stepparbeiten mit hohen handwerklichen Geschicklichkeitsanforderungen bei schwer zu verarbeitendem Material

ab 1. Oktober 2008 8,04 €

ab 1. September 2009 8,28 €

- c) für qualifizierte Tätigkeiten, für die vertiefte Fachkenntnisse aufgrund einer entsprechenden Berufsausbildung oder mehrjährigen Berufspraxis erforderlich sind, zum Beispiel Täschnerarbeiten, Näharbeiten/Stepparbeiten mit besonders hohen handwerklichen Geschicklichkeitsanforderungen (z. B. Kedern von Hand) und für die Endkontrolle am fertigen Produkt

ab 1. Oktober 2008 8,61 €

ab 1. September 2009 8,88 €

- (2) Die Entgeltregelung für die Herstellung von:

a) handgenähten Lederhandschuhen

b) maschinengenähten Lederhandschuhen

sind jeweils in einer eigenen bindenden Festsetzung geregelt.

### § 3

#### Zuschnitt und Hilfsstoffe

(1) Den in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten sind der fertige Zuschnitt und sämtliche Hilfsstoffe unentgeltlich zu stellen.

(2) Werden Hilfsstoffe (Klebematerial, Garn usw.) von der/dem in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten gestellt, so sind ihr/ihm hierfür die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

### § 4

#### Heimarbeitszuschlag, Kostenzuschlag und sonstige Zuschläge

(1) Für die Gestellung der Werkstatt, Miete, Heizung, Licht usw. erhält die Heimarbeiterin/der Heimarbeiter und die Hausgewerbetreibende/der Hausgewerbetreibende ohne fremde Hilfskräfte einen Zuschlag von 10 % vom reinen Arbeitsentgelt.

(2) Hausgewerbetreibende mit fremden Hilfskräften, Gleichgestellte, Lohngewerbetreibende und Zwischenmeisterinnen/Zwischenmeister erhalten zu ihrem reinen Arbeitsentgelt einen Zuschlag für allgemeine Kosten (Betriebskosten und Sozialleistungen usw.) in Höhe von 20 %, einen Krankengeldzuschlag von 6,4 % und eine Urlaubsvergütung von 9,1 %.

(3) Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende ohne fremde Hilfskräfte erhalten einen Krankengeldzuschlag von 3,4 % (Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 [BGBl. I S. 1014, 1065]).

(4) Außerdem besteht ein Anspruch auf Feiertagsbezahlung für jeden gesetzlichen Feiertag gemäß den §§ 2 und 11 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Diese Zuschläge sind jeweils gesondert im Entgeltbuch auszuweisen.

### § 5

#### Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall

Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelung ist Bestandteil dieser bindenden Festsetzung.

### § 6

#### Urlaub

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten haben jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub. Die Urlaubsdauer beträgt:

Im 1. bis 5. Urlaubsjahr

über 18 Jahre 26 Arbeitstage

über 35 Jahre 27 Arbeitstage

Ab dem 6. Urlaubsjahr

über 18 Jahre 27 Arbeitstage

über 35 Jahre 30 Arbeitstage

(2) Das Urlaubsentgelt der Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter beträgt für jeden Urlaubstag 0,43 % des im Berechnungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres verdienten reinen Arbeitsentgeltes vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Kostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(3) Das Urlaubsentgelt ist bei der letzten Entgeltzahlung vor Urlaubsantritt auszus zahlen und im Entgeltbuch gesondert auszuweisen.

(4) Mit dem Urlaubsentgelt ist den in Heimarbeit Beschäftigten ein zusätzliches Urlaubsgeld von 4 % zu zahlen.

(5) Der Urlaub für die Herstellung von maschinengenähten Lederhandschuhen und handgenähten Lederhandschuhen ist in einer eigenen bindenden Festsetzung geregelt.

### § 7

#### Gewährung weiterer bezahlter Freizeit

(1) Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter erhalten notwendig versäumte Arbeitszeit in der Regel bis zu einem Tagesverdienst bezahlt; bei Eheschließung, beim Tode des Ehegatten, beim Tode der Eltern und Kinder.

(2) Dieser Tagesverdienst errechnet sich aus dem Durchschnittsverdienst der Heimarbeiterin/des Heimarbeiters der letzten sechs Wochen, bei monatlicher Lohnauszahlung des letzten abgeschlossenen Lohnabrechnungszeitraumes und darf jedoch den Betrag für 7,8 Zeitlohnstunden nicht übersteigen. Diese Ansprüche haben nur solche Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter, die mindestens zwei Monate beschäftigt sind und deren Arbeitsverdienst in dieser Zeit dem Tariflohn einer vollbeschäftigten Betriebsarbeiterin/eines vollbeschäftigten Betriebsarbeiters in der vergleichbaren Entgeltgruppe entspricht. Ferner wird der Heimarbeiterin/dem Heimarbeiter für die Teilnahme an Betriebsversammlungen einmal im Vierteljahr die versäumte Arbeitszeit bis zu einer Stunde bezahlt.

### § 8

#### Gesetzlicher Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Menschen erhalten den ihnen nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Zusatzurlaub.

### § 9

#### Besitzstandswahrung

Bisher günstigere Regelungen werden von dieser bindenden Festsetzung nicht berührt.

### II.

#### Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 1. Dezember 2005 (BAnz. 2006, S. 3215), geändert durch die bindende Festsetzung vom 2. März 2007 (BAnz. S. 5861), außer Kraft.

Wiesbaden, den 9. September 2008

#### Heimarbeitsausschuss für Lederwaren

Angela Grimm

Steffen Wallraff

Frieder Weißenborn

Wilfried von Briel

Hans Dieter Klooss

Reinhard Schneider

Der Vorsitzende

Holger Froschhäuser

#### Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 10101/25 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.